

6. Änderung der Rechtsverordnung der Stadt Meersburg vom 28.10.2003 über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 16. März 2021 folgende sechste Änderung zur Rechtsverordnung der Stadt Meersburg vom 28. Oktober 2003 über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Rechtsverordnung**

§ 1 Parkgebühren

Die Gebühren für das Parken auf Plätzen mit Parkscheinautomaten der Stadt Meersburg betragen:

in der Parkgebührenzone 1	0,90 € je angefangene halbe Stunde
in der Parkgebührenzone 2	0,80 € je angefangene halbe Stunde
in der Parkgebührenzone 3	0,80 € je angefangene halbe Stunde
in der Parkgebührenzone 4	3,60 €/Tag für PKW 5,00 €/Tag Busse 12,00 €/Tag für Wohnmobile am Feuerwehrhaus 14,00 €/Tag für Wohnmobile am Kreisverkehr 17,00 €/Tag für Wohnmobile Ergetenparkplatz
in der Parkgebührenzone 5	bis zu 3 Stunden 3,00 €, über 3 Stunden 5,00 €
in der Parkgebührenzone 1-5	2,00 €/Nachtтарif für PKW

Die Gebührenpflichtige Parkzeit beträgt täglich:

a.) für PKW: 08.00 Uhr – 20.00 Uhr
Nachtтарif: 20:00 Uhr – 08:00 Uhr

b.) für Wohnmobile: 00.00 Uhr – 24.00 Uhr

Der Erwerb einer gültigen Parkberechtigungskarte entbindet den Fahrzeugführer von Montag bis Freitag von der Gebührenpflicht. Die Gebühren für die Parkberechtigungskarten sind aus dem Gebührenverzeichnis ersichtlich, welches dieser Rechtsverordnung als Anlage beigefügt ist.

**Anlage zur Rechtsverordnung der Stadt Meersburg vom 16.03.2021 über die
Festsetzung der Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen:**

- Gebührenverzeichnis -

Parkgebühren für Monatsparkkarten und Jahresparkkarten in Euro:

Monat	Zone 1 Fähre- parkplatz	Zone 1 Serpentine- parkplatz	Zone 3 Sommertal- parkplatz	Zone 3 Parkhaus	Zone 4 Allmend- parkplatz	Zone 5 Töbele- parkplatz
Januar	42,00		17,30		8,70	8,70
Februar	42,00		17,30		8,70	8,70
März	42,00		17,30		8,70	8,70
April	84,00		43,20		21,60	21,60
Mai	84,00		43,20		21,60	21,60
Juni	84,00		43,20		21,60	21,60
Juli	84,00		43,20		21,60	21,60
August	84,00		43,20		21,60	21,60
September	84,00		43,20		21,60	21,60
Oktober	42,00		17,30		8,70	8,70
November	42,00		17,30		8,70	8,70
Dezember	42,00		17,30		8,70	8,70
Halbjahres- parkkarten				1. Karte 207,36 zzgl. Ust. 246,76 weitere Karte je 259,20 zzgl. Ust. 308,45		
Jahres- parkkarten		1. Stellplatz: 336,00 2. Stellplatz: 588,00 3. Stellplatz: 672,00 ab 4. Stellplatz: je 756,00	259,00	1. Karte 345,60 zzgl. Ust. 411,26 weitere Karte je 570,24 zzgl. Ust. 678,59	156,00	156,00

Der Erwerb einer Parkberechtigungskarte gewährt keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz.

Für die übrigen im Stadtgebiet von Meersburg fest vermieteten Stellplätze werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr
Stellplätze im Stadtgebiet, außer Kirchtobel	302,40 €
Kirchtobel	284,40 €

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese 6. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Änderungen (1. Änderung vom 30.03.2010, 2. Änderung vom 30.05.2017, 3. Änderung vom 23.01.2018 und 4. Änderung vom 23.01.2018) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder aufgrund der GemO BW erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser 6. Änderung der Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO BW unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser 6. Änderung der Rechtsverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der 6. Änderung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Meersburg, den 17.03.2021

Robert Scherer
Bürgermeister